



Weisung und Tarife für die Benutzung der Turn- hallen, Sportanlagen, Kunstrasenanlage und des Schwingkellers

der Einwohnergemeinde Reichenbach

1. Eigentum und Zweck

Die Turn- und Sportanlagen inklusive Kunstrasenanlage und Schwingkeller sind Eigentum der Einwohnergemeinde Reichenbach. Sie stehen in erster Linie den Schulen der Gemeinde Reichenbach sowie den gemeindeansässigen Vereinen und Personen zur Verfügung. Je nach Benutzungsplan kann auswärtigen Interessenten die Benutzung bewilligt werden.

2. Gesuchstellung / Bewilligung

Für die Benutzung ist frühzeitig über www.reichenbach.ch ein Gesuch einzureichen. Die Zusage erfolgt schriftlich. Der Hausdienstleiter entscheidet über die Gesuchsbewilligungen. Details sind im Anhang geregelt.

3. Benutzung ausserhalb des Schulbetriebs

Die Turn- und Sportanlagen stehen in der Regel wie folgt zur Verfügung:

- a) An Werktagen und samstags nach dem ordentlichen Betrieb bis längstens 22:00 Uhr. Um 22:30 Uhr muss das Areal verlassen sein.
- b) An Sonn- und allgemeinen Feiertagen bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Auf Gesuch hin können Ausnahmen bewilligt werden.
Der FC Reichenbach hat für die Heimspiele einen Monat vor Saisonbeginn einen verbindlichen Spielplan einzureichen. Verschiebungen müssen umgehend gemeldet werden.
- c) Die wiederkehrenden, wöchentlichen Belegungszeiten der Vereine werden mit dem Belegungsplan, welcher jährlich mindestens einmal überarbeitet wird, verbindlich geregelt. Ausnahmen sind bei gegenseitiger Absprache möglich.
- d) Sofern die Belegung der zugeteilten Anlagen und Räumlichkeiten nicht möglich ist werden die betroffenen Mieter rechtzeitig verständigt.

4. Benutzungsvorschriften

Die Benutzungsvorschriften für die Turn- und Sportanlagen sind im Anhang geregelt. Die Detailangaben in der Checkliste sind verbindlich.

5. Abmeldungen

Der Hausdienstleiter ist mindestens 2 Tage im Voraus zu informieren, wenn Reservationen annulliert werden. Die Kostenfolge ist im Tarif geregelt.

6. Schlüssel

Die verantwortlichen Leiter von Vereinen oder die Schulleitung erhalten gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel vom Hauswart. Das Depot wird den einheimischen Vereinen gegen Quittung in Rechnung gestellt.

Die anderen Benutzer beziehen und geben die Schlüssel beim zuständigen Hausdienstleiter ab.

Bei Verlust von Schlüsseln werden alle entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

7. Fundgegenstände

Die Fundgegenstände werden vom Hausdienstleiter aufbewahrt. Über nicht abgeholte Gegenstände wird nach Ablauf von 3 Monaten verfügt.

8. Übernahme / Rückgabe

Die Anlagen werden vom Hausdienstleiter zur Benutzung freigegeben. Die Rückgabe der Anlagen hat in ordentlichen Zustand zu erfolgen. Ist dies nicht der Fall, werden dem Benutzer die anfallenden Reinigungskosten nach aktuellem Stundenansatz oder die tatsächlichen Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

9. Sorgfaltspflicht / Haftung

Alle zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, Mängel, usw. sind direkt dem Hausdienstleiter zu melden. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen haftet der Verursacher.

10. Gebühren

Die Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang geregelt.

11. Inkrafttreten

Die Weisungen treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft. Damit werden sämtliche vorhergehenden Weisungen und / oder Reglemente betreffend der Sportanlagen Gand/ Kien, Mühle Reichenbach sowie des Schwingkellers Kien ersetzt.

12. Genehmigung

Die vorstehenden Weisungen zur Benutzung der Turn- und Sportanlagen sind an der heutigen Sitzung des Gemeinderates genehmigt worden.

Reichenbach, 17. März 2022

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:



Hansueli Mürner

Der Sekretär:



Simon Hari

Anhang 1 Benutzung Turn- und Sportanlagen Kien und Mühle

1. Von allen Benutzern der Anlagen wird ein korrektes Verhalten erwartet. Die Benutzer bestimmen eine Person, welche für die Einhaltung aller Vorschriften verantwortlich ist.
2. Schule und Jugendorganisationen dürfen die Gebäude erst betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist.
3. Die Schliessung von Anlagen (Ferien, Hauptreinigung, Sanierungen und Anlässe) wird den Dauerbenutzern rechtzeitig bekannt gegeben. Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Reservationsbestätigung vermerkten Zeiten sind verbindlich. Die Leiter sind verantwortlich für das Einhalten der Checkliste.
4. Der Hausdienstleiter regelt die Freigabe der Aussenanlagen.
5. Auf dem Hartplatz sowie dem Boden und Wänden der Turnhallen dürfen keine zusätzlichen Markierungen angebracht werden.
6. Die Hallengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden. Ausnahmen können nach Absprache mit dem Hausdienstleiter bewilligt werden.
7. Nach dem Duschen sind Wasserhähnen unverzüglich und gut zu schliessen.
8. Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter.
9. In den Garderoben und Toiletten ist auf grösste Reinlichkeit zu achten.
10. Um Diebstähle zu verhindern, gehören keine Wertgegenstände in die Garderoben.
11. Das Mitnehmen von Haustieren in die Gebäude ist untersagt.
12. Für Unfälle und Sachbeschädigungen wird jede Haftung abgelehnt.
13. Der Hausdienstleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. Er meldet Fehlbare der zuständigen Kommission.
14. Der vorliegende Anhang 1 zur Benutzung der Turn- und Sportanlagen ist an der heutigen Sitzung des Gemeinderates genehmigt worden.

Anhang 2 **Benutzung Kunstrasenanlage Kien**

Eigentum und Zweck

1. Die Gemeinde Reichenbach ist Besitzerin der Kunstrasenanlage Kien.
2. Die Kunstrasenanlage soll einer möglichst grossen Anzahl Personen zur sportlichen Betätigung zur Verfügung stehen.

Nutzung

3. Die Anlage steht in erster Linie den Reichenbacher Vereinen zu Verfügung.
4. Sie kann durch auswärtige Sportvereine und andere Interessenten benutzt werden.
5. An Wochenenden haben Veranstaltungen mit Wettspielen und Wettkämpfen in Absprache mit den Beteiligten Vorrang.

Gesuche / Bewilligung

6. Für die Benutzung ist über www.reichenbach.ch ein Gesuch einzureichen.
7. Gesuche für eine weitere Benutzung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass über www.reichenbach.ch einzureichen.
8. Gesuche für Grossanlässe sind so früh wie möglich, mindestens jedoch 6 Monate im Voraus einzureichen.
9. Der Hausdienstleiter entscheidet über die Gesuchsbewilligungen, bei Bedarf in Absprache mit dem zuständigen Ressort und / oder dem Sportkoordinator.

Belegungen

10. Die Belegungspläne sind unter www.reichenbach.ch einsehbar.
11. Ein Belegungsplan für regelmässige Benutzungen wird mit dem Sportkoordinator festgelegt (Adresse siehe unter www.reichenbach.ch).
12. Der Platz ist öffentlich und kann bis auf weiteres, wenn er nicht reserviert ist, von den Gemeindebürgern, unter Einhaltung der Platzordnung, frei benutzt werden.

Platzordnung

13. Der Hausdienstleiter entscheidet über die Benutzung der Kunstrasenanlage.
14. Die Benutzung hat mit aller Sorgfalt und gegenseitiger Rücksichtnahme zu geschehen.
15. Das Spritzen des Platzes darf nur durch oder in Absprache mit dem Hausdienstleiter erfolgen (Ausnahme: 1. Mannschaft des FC Reichenbach)
16. Auf dem Kunstrasenfeld sind nur Turn- oder Nockenschuhe erlaubt. Es darf nur mit sauberem Schuhwerk betreten werden.
17. Den Zuschauern ist das Betreten des Kunstrasenspielfeldes untersagt.
18. Auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage besteht ein Kaugummiverbot. Alle Esswaren und Getränke müssen ausserhalb des Kunstrasenspielfeldes deponiert und konsumiert werden.
19. Die Anlage muss in sauberem Zustand verlassen werden.

Installationen

20. An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
21. Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hausdienstleiters ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Trainingszeiten

22. Die Kunstrasenanlage steht in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr für Trainingszwecke zur Verfügung; an allen übrigen Tagen nur nach Absprache mit dem Hausdienstleiter.
23. Die Trainingszeiten des FC Reichenbach sind fix. Zusätzliche Trainings müssen ordentlich reserviert werden.

Fahrverbot, Parkplatz

24. Auf der Anlage besteht ein generelles Fahrverbot.
25. Fahrräder und Motorfahrzeuge sind ausserhalb der Kunstrasenanlage auf den bezeichneten Flächen abzustellen.
26. Bei Grossanlässen hat der Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.

Haftung

27. Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Anlagen sind die Benutzer haftbar.
28. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausdienstleiter zu melden.
29. Für Unfälle und Sachbeschädigungen wird jede Haftung abgelehnt.

Hunde

30. Auf dem ganzen Areal der Kunstrasenanlage gilt ein striktes Hundeverbot.

Kontrolle

31. Der Hausdienstleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften. Er meldet Fehlbare der zuständigen Kommission.

Gebühren

32. Gebühren siehe Anhang 3

Genehmigung

33. Der vorliegende Anhang 2 zur Benutzung des Kunstrasenplatzes ist an der heutigen Sitzung des Gemeinderates genehmigt worden.

Anhang 3 Tarife

Turnhallen und Sportanlagen Mühle und Kien, inkl. Garderoben und Duschen

Für die Schulen der Gemeinde Reichenbach ist die Benutzung in jedem Fall gratis.

a) Einheimische Vereine und Institutionen	
Sitzungsraum Kien, 1. Stock, Benutzung durch Sportvereine nach Absprache mit dem Hausdienstleiter	gratis
Benutzung Montag bis Freitag, sowie ordentliche Trainings, welche samstags durchgeführt werden	gratis
Samstag / Sonntag	
Benutzung bis 2 Stunden	Fr. 50.00
Benutzung bis 4 Stunden	Fr. 100.00
Benutzung über 4 Stunden (1 Tag)	Fr. 150.00
b) Veranstaltungen einheimischer Vereine mit auswärtiger Beteiligung (zBsp. Zusammenzug Oberland etc.)	
Benutzung bis 4 Stunden	Fr. 100.00
Benutzung über 4 Stunden (1 Tag)	Fr. 200.00
c) Auswärtige Vereine und Institutionen	
Benutzung bis 2 Stunden	Fr. 100.00
Benutzung bis 4 Stunden	Fr. 200.00
Benutzung über 4 Stunden (1 Tag)	Fr. 300.00
d) Zusatzkosten	
Pauschale für a.o. Beleuchtung (pro Anlass)	Fr. 50.00
Zusatzaufwand Hauswart Hausdienstleiter (pro Stunde) für Mithilfe oder für überdurchschnittliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten	Fr. 70.00
e) Annullationskosten	
Bis 1 Monat vor dem Anlass	30 %
Bis 2 Wochen vor dem Anlass	50 %
Bis 2 Tage vor dem Anlass	80 %
Kurzfristige Annullierung oder unentschuldigtes Fernbleiben	ganzer Betrag

Kunstrasenanlage Kien, inkl. Garderoben und Duschen

Für die Schulen der Gemeinde Reichenbach ist die Benutzung in jedem Fall gratis.

a) Einheimische Vereine und Institutionen

Benutzung Montag bis Freitag, sowie ordentliche Trainings,
welche samstags durchgeführt werden gratis

Samstag / Sonntag

Benutzung bis 2 Stunden	Fr. 50.00
Benutzung bis 4 Stunden	Fr. 100.00
Benutzung über 4 Stunden (1 Tag)	Fr. 150.00

b) Veranstaltungen einheimischer Vereine mit auswärtiger Beteiligung

(zBsp. Zusammenzug Oberland etc.)

Benutzung bis 4 Stunden	Fr. 100.00
Benutzung über 4 Stunden (1 Tag)	Fr. 200.00

c) Auswärtige Vereine und Institutionen

Benutzung bis 2 Stunden	Fr. 150.00
Benutzung bis 4 Stunden	Fr. 250.00
Benutzung über 4 Stunden (1 Tag)	Fr. 450.00

d) Zusatzkosten

Pauschale für Beleuchtung (pro Anlass)	Fr. 50.00
Zusatzaufwand Hauswart Hausdienstleiter (pro Stunde) für Mithilfe an Anlässen oder für überdurchschnittliche Aufräum- und Reinigungs- arbeiten	Fr. 70.00

e) Dauerbelegung durch FC Reichenbach

Die Beteiligung des FC Reichenbach an den Betriebskosten wird mit Vertrag festgelegt.

f) Annullationskosten

Bis 1 Monat vor dem Anlass	30 %
Bis 2 Wochen vor dem Anlass	50 %
Bis 2 Tage vor dem Anlass	80 %
Kurzfristige Annullierung oder unentschuldigtes Fernbleiben	ganzer Betrag

Anhang 4 **Schwingkeller Kien**

Gestützt auf Ziffer 15 des Mietvertrages für den Schwingkeller Kien mit der Schwingersektion Reichenbach wird folgende Weisung erlassen:

- a) **Benutzung durch beteiligte Schwingersektionen und auswärtige Schwingersektionen aus dem Berner Oberland** gratis

- b) **Benutzung durch auswärtige Schwingersektionen (ausserhalb des Berner Oberlandes), auswärtige Vereine und auswärtige Institutionen**
 - Benutzung bis 2 Stunden Fr. 150.00
 - Benutzung bis 4 Stunden Fr. 250.00
 - Benutzung über 4 Stunden (1 Tag) Fr. 350.00

- c) **Zusatzkosten**
 - Keine